



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Berufungswerbers, vom 3. August 2009 gegen

- 1) den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 9. Juli 2009 betreffend Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages sowie
- 2) über die Berufung vom 2. September 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 12. August 2009 betreffend Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO wie folgt entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 9. Juli 2009 setzte das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien gegenüber dem Berufungswerber gemäß § 217 Abs. 1 und 2 BAO einen ersten Säumniszuschlag in Höhe von € 60 wegen nicht fristgerechter Entrichtung der Grunderwerbsteuer fest.

In der dagegen erhobenen Berufung vom 3. August 2009 brachte der Berufungswerber vor, vergessen zu haben, die Transaktionsnummern für die elektronische Überweisung ins Ausland mitzunehmen. Gegen ein grobes Verschulden spreche nach Ansicht des Berufungswerbers eine vorzeitige Überweisung von € 1.677,40 sowie der seit mehr als 18 Monaten vorliegende Guthabensaldo in Höhe von € 2.000 im Bereich der Einkommensteuer (St. Nr. xy). Der

Berufungswerber sei diesbezüglich von einer Transparenz der Steuerkonten bzw. der Zahlungsmoral ein und desselben Steuerpflichtigen für alle Finanzämter ausgegangen. Da das Finanzamt Geld vom Berufungswerber vorgestreckt erhalten hätte, habe er sich bei zwei Wochen Zahlungsverzug keinen Säumniszuschlag erwartet.

Mit Bescheid vom 12. August 2009 wurde der Antrag auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages abgewiesen. Um die rechtzeitige Entrichtung sicherzustellen, wären vom Berufungswerber die erforderlichen Dispositionen zu treffen gewesen. In der dagegen eingebrochenen Berufung wurde vorgebracht, dass das Vergessen einer schriftlichen Unterlage für die Überweisung der Steuerschuld kein grobes Verschulden darstelle. Die im Bescheid enthaltene Feststellung, dass Säumnisfolgen nicht durch das Finanzamt bereinigt werden könnten, sei im Hinblick auf die Möglichkeit einer Nichteinhebung des Säumniszuschlages irreführend bzw. nicht zutreffend.

Bezüglich des Guthabens gegenüber dem Finanzamt würde sich zeigen, wie „man“ sich irren kann. Der Berufungswerber habe früher Einkommen aus zwei Dienstverhältnissen bezogen. Durch Karenzierung bzw. Kündigung sei die Grundlage von zusätzlichen Steuervorschreibungen weggefallen. Steuerliche Begünstigung würde nur mit Verzögerung stattfinden, weshalb aus Sicht des Berufungswerbers ein Guthaben von € 2.000 bestanden habe.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 18. September 2009 wurde die Berufung gegen den Abweisungsbescheid betreffend Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages als unbegründet abgewiesen.

In dem dagegen eingebrochenen Vorlageantrag wurde ergänzend vorgebracht, dass in der Bescheidbegründung nicht auf entsprechende Judikate verwiesen worden wäre, welche die Gleichsetzung des Vergessens von Transaktionsnummern mit grobem Verschulden erlauben würden. Zudem werde durch die Argumentation des Finanzamtes nicht glaubhaft, dass einem sorgfältigen Menschen ein derartiges Vergessen nicht passieren würde. Das bisherige Verhalten des Steuerpflichtigen sei nicht in die Entscheidung eingeflossen. Der zuständige Beamte des Finanzamtes verwechsle die auf einem Konto stehende Zahl mit der Wirklichkeit. Der Berufungswerber habe umfangreich ausgeführt, was Sache sei, dies würde allerdings das Finanzamt nicht kümmern. Für die Beurteilung des Umstandes „grobe Fahrlässigkeit“ sollte bei Bestehen eines Steuerguthabens ein Unterschied gemacht werden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so ist gemäß § 217 Abs. 1 und 2 BAO ein erster Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages zu entrichten.

Der Säumniszuschlag stellt somit eine objektive Säumnisfolge dar. Dem Vorbringen in der Berufung, die Höhe des „aufgebrummt Säumniszuschlages“ würde einer Strafverzinsung des Rückstandes von nahezu 50 % entsprechen, wird entgegengehalten, dass der Verwaltungsgerichtshof wiederholt den Umstand, dass der Säumniszuschlag bei kurzer Dauer des Verzuges einer höheren "Verzinsung" des geschuldeten Abgabenbetrages entspricht als bei längerer Dauer, als Auswirkung der allgemeinen Rechtslage angesehen hat, welche keine Unbilligkeit zu begründen vermag (vgl. mit weiteren Nachweisen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1995, 94/13/0264 und 0265, sowie vom 9. Oktober 1992, 91/15/0017).

ad 1) Im vorliegenden Fall erfolgte die Entrichtung der gegenständlichen Grunderwerbsteuerschuld in Höhe von € 3.000 erst mit Wirkung 1. Juli 2009 und somit auch dann verspätet, wenn man sowohl die Respirofrist nach § 211 Abs. 2 BAO als auch die ausnahmsweise Säumnis nach § 217 Abs. 5 leg. cit von fünf Tagen berücksichtigt und dabei Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht einrechnet. Der Betrag hätte im gegenständlichen Fall spätestens am 15. Juni 2009 auf dem Postscheckkonto des Finanzamtes gutgeschrieben werden müssen. Es liegt somit eine Säumnis vor.

Zu der ins Treffen gebrachten „Transparenz der Steuerkonten“ wird Folgendes ausgeführt: Gemäß § 213 Abs. 1 BAO ist bei den von derselben Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben für jeden Abgabepflichtigen die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlass entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen.

Bei den anderen als den im Abs. 1 genannten Abgaben (Anm.: zB Grunderwerbsteuer) ist gemäß Abs. 2 leg. cit. die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefasst, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

Dem Vorbringen in der Berufung, dass bei dem die Einkommensteuer veranlagenden Finanzamt seit geraumer Zeit ein Guthabensaldo bestehen würde, wird entgegengehalten, dass dieses Abgabenkonto zum Fälligkeitszeitpunkt der Grunderwerbsteuer lediglich ein Guthaben im Höhe von € 17,17 aufwies. An der Versäumung der Zahlungsfrist vermag daher der Einwand, über lange Zeit dem Finanzamt Geld vorgestreckt zu haben, nichts zu ändern,

da der fällige Steuerbetrag unbestritten nicht bis spätestens zum Fälligkeitstag entrichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages nicht anhand des bisherigen Einhaltens von Zahlungsfristen, sondern unter Berücksichtigung jener Umstände zu prüfen ist, die für die Beurteilung der Verschuldensfrage im konkreten Fall maßgeblich sind.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhängung eines Säumniszuschlages erfüllt waren, erfolgte die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages daher zu Recht und war die Berufung gegen den Bescheid über die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages vom 3. August 2009 als unbegründet abzuweisen.

ad 2) Gemäß § 217 Abs. 7 BAO sind auf Antrag des Abgabepflichtigen Säumniszuschläge insofern herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft. Das Antragsrecht auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen iSd. § 217 Abs. 7 BAO setzt also voraus, dass den Abgabepflichtigen kein grobes Verschulden an der Säumnis trifft.

Zum Vorbringen in der Berufung, die von der Abgabenbehörde getroffene Feststellung, dass Säumnisfolgen nicht durch das Finanzamt bereinigt werden könnten, sei irreführend und nicht zutreffend, wird klarstellend ausgeführt, dass der Zweck des § 217 BAO darin liegt, die pünktliche Tilgung von Abgabenschulden sicherzustellen. Die Gründe, die zum Zahlungsverzug geführt haben, sind grundsätzlich unbeachtlich. Die Verwirkung von Säumniszuschlägen setzt kein Verschulden des Abgabepflichtigen voraus. Ein fehlendes (grobes) Verschulden ist hingegen bedeutsam für die Anwendung des § 217 Abs. 7 BAO. Diese Bestimmung sieht eine Begünstigung für jene Abgabepflichtige vor, die kein grobes Verschulden an der Säumnis trifft.

Grobes Verschulden liegt vor, wenn das Verschulden nicht mehr als leichte Fahrlässigkeit anzusehen ist. Hingegen fehlt grobes Verschulden, wenn überhaupt kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Keine leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand auffallend sorglos handelt (VwGH 15.6.1993, 93/14/0011). Auffallend sorglos handelt, wer die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt (VwGH 15.5.1997, 96/15/0101).

Eine lediglich leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Fehler unterläuft, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (VwGH 22.11.1996, 95/17/0112). Im Allgemeinen wird kein grobes Verschulden an der Versäumung der Zahlung vorliegen, wenn eine Abgabenentrichtung zB durch Zahlungsunfähigkeit unmöglich ist

wenn eine Abgabenentrichtung unzumutbar wäre (zB weil eine Kreditaufnahme nur durch unzumutbar überhöhte Kreditzinsen erreichbar wäre) (Ritz, BAO Kommentar, §217 Tz 47).

Bei der im gegenständlichen Verfahren zu klärenden Frage geht es nun darum, ob dem Berufungswerber an der Versäumung ein grobes Verschulden anzulasten ist. Ob ein grobes Verschulden anzunehmen ist, ist stets nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Abgabepflichtigen zu beurteilen. Ein minderer Grad des Versehens ist leichter Fahrlässigkeit im Sinne des § 1332 ABGB gleichzusetzen.

Der Berufungswerber wendet ein, die Mitnahme der Transaktionsnummern für die elektronische Überweisung der Steuerschuld ins Ausland vergessen zu haben. Bei dem Vorbringen, das Vergessen von schriftlichen Unterlagen stelle die im alltäglichen Leben häufigste Fehlleistung dar und würde daher noch kein grobes Verschulden darstellen, wird übersehen, dass der Sorgfaltsmaßstab iSd § 1297 ABGB ein objektiver ist (E 632 zu § 1295 ABGB, Dittrich - Tades, ABGB). Das subjektive Empfinden des Einzelnen bezüglich Verschuldensgrad tritt dabei in den Hintergrund. .

Der unabhängige Finanzsenat vertritt die Auffassung, dass der Berufungswerber organisatorisch dafür hätte Vorsorge treffen müssen, dass die rechtzeitige Abgabenentrichtung trotz Auslandsaufenthaltes gesichert ist. Die Unterlassung dieser Maßnahme stellt ein auffallend sorgloses Verhalten des Berufungswerbers dar. Gerade im Falle eines Auslandsaufenthaltes ist der Mitnahme von benötigten Unterlagen und Dokumenten erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Durch den Hinweis auf eine geplante elektronische Überweisung im Ausland, ohne dabei nachvollziehbar darzutun, dass auf andere Art und Weise Vorsorge für eine zeitgerechte Abgabenentrichtung getroffen wurde, wird grundsätzlich kein fehlendes grobes Verschulden aufgezeigt.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes tritt bei Begünstigungstatbeständen die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungsverbers in den Hintergrund. Der die Begünstigung in Anspruch nehmende Abgabepflichtige hat also selbst und einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann.

Im gegenständlichen Fall hätte daher der Berufungswerber aus eigenem Antrieb konkret und nachvollziehbar darzutun und glaubhaft zu machen gehabt, dass ihn an der verspäteten Entrichtung der Grunderwerbsteuerzahlung kein grobes Verschulden trifft. Dies hat der Berufungswerber nicht getan. Der Berufungswerber bringt hierzu - wie bereits erwähnt -

lediglich vor, dass es abwesenheitsbedingt infolge Vergessens von Unterlagen zur Säumnis gekommen sei. Einem Abgabenpflichtigen ist es jedoch zumutbar, dass er vor der Abreise bzw. während des Auslandsaufenthaltes durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge trägt, dass der Abgabenbetrag rechtzeitig entrichtet wird. Ein behauptetes Vergessen der Transaktionsnummern für eine elektronische Überweisung der Steuer im Ausland ohne anderwertig Maßnahmen für die zeitgerechte Steuerentrichtung zu setzen vermag bei einer einmonatigen Zahlungsfrist das Vorliegen einer bloß leichten Fahrlässigkeit nicht zu begründen. Der Berufungswerber hat daher die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten (laut Aktenlage ist der Berufungswerber im Jahr 1959 geboren und akademisch gebildet) zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen.

Im Hinblick auf die in Verfahren zur Erlangung einer abgabenrechtlichen Begünstigung zur Anwendung gelangenden erhöhten Behauptungs- und Beweislast des Antragstellers, konnte der Berufungswerber das Nichtvorliegen eines groben Verschuldens somit durch sein Vorbringen nicht zweifelsfrei darlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 22. März 2010